



Grundsätzlich gelten für die Oberstufe die Regelungen des § 43 SchulG

1. Generelles Verhalten

- Minderjährige Schülerinnen und Schüler müssen von ihren Eltern entschuldigt werden.
- Volljährige Schülerinnen und Schüler entschuldigen sich selbst (ggf. auch über die Eltern).
- Ist eine Schülerin oder ein Schüler **durch Krankheit** oder aus anderen **nicht vorhersehbaren zwingenden Gründen** verhindert, die Schule zu besuchen, so wird dies der Schule entweder per E-Mail (gywillibrord@stadt-emmerich.de) (Einhaltung der „Mindest-Informationen“!!!) oder telefonisch (0 28 22 – 75 49 00) mitgeteilt.
- Die Mitteilung muss bei Klausuren vor 08.00 Uhr desselben Tages eingegangen sein, in allen anderen Fällen vor Unterrichtsbeginn. Schüler mit Attestpflicht reichen dieses nach ihrer Krankmeldung **unverzögert**.
- Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Attest einholen.
- „Vielfehlern“ kann bei begründeten Zweifeln Attestpflicht auferlegt werden. Diese wird erst durch die ausdrückliche Mitteilung der Schule aufgehoben.

2. Verhalten vor und nach Ferien

Fehlt ein Schüler am Tag vor oder nach den Ferien, so kann ein ärztliches Attest angefragt werden.

3. Verhalten bei Klausuren

- Fehlt ein Schüler an einem Tag, an dem eine Klausur angesetzt ist, so muss die Schule an diesem Tag spätestens bis 7.55 Uhr benachrichtigt werden.
- Das Versäumen einer Klausur aus Krankheitsgründen **muss** durch ein **ärztliches Attest** belegt werden. Das Attest muss das Datum des Tages ausweisen, an dem eine Klausur versäumt wurde. Dies gilt auch für den Nachschreibtermin an einem Samstag.
- Vom Krankheitsfall abgesehen, wird das Versäumnis ausschließlich dann entschuldigt, wenn der Schüler den Versäumnisgrund nicht selbst zu vertreten hat.
- Vor Beginn der Klausur stellt der Kurslehrer die Prüfungsfähigkeit der Kursteilnehmer fest. Sollte die Klausur nach Feststellung der Prüfungsfähigkeit durch den Schüler abgebrochen werden, so wird die Leistung bis zum Zeitpunkt des Klausurabbruchs bewertet. In Extremfällen erfolgt eine Entscheidung durch die Schulleitung.

4. Beurlaubung vom Unterricht

- Ist für den Schüler bzw. seine Erziehungsberechtigten erkennbar, dass in absehbarer Zeit die Schule für einen bestimmten Zeitraum nicht besucht werden kann, ist **rechtzeitig, d.h. in der Regel eine Woche vorher** ein **Antrag auf Befreiung vom Unterricht** zu stellen. Im Regelfall ist dem Antrag unaufgefordert ein entsprechender Beleg beizulegen, aus dem der entsprechende Beurlaubungsgrund eindeutig hervorgeht.
- Nach dem Schulgesetz dürfen Beurlaubungen nur von der Schulleitung ausgesprochen werden.
- Ausnahme: Beurlaubungen bis zu einem Tag kann der Oberstufenkoordinator oder der Verwaltungskoordinator aussprechen.
- In der **Klausurzeit** gelten für diese Befreiungen strengere Grundsätze, z. B. wird ein Schüler nicht für eine Führerscheinprüfung beurlaubt, wenn an diesem Tag eine Klausur geschrieben wird.
- Auch der Besuch eines Arztes stellt für sich genommen noch keinen zwingenden Grund für eine Beurlaubung dar. Entscheidend kommt es darauf an, dass der vom Schüler gewählte Arzt entweder wegen der Art der Erkrankung oder wegen der besonderen Öffnungszeiten der Praxis gerade während der Unterrichtszeit aufgesucht werden muss.

5. Abmeldung während des laufenden Unterrichts

- Verlässt ein Schüler aus krankheitsbedingten Gründen den laufenden Unterricht, so hat er einen Abmeldeschein (Formblatt **vor** dem Beratungslehrerzimmer erhältlich) auszufüllen und diesen von einem Lehrer mit Datum und Uhrzeit abzeichnen zu lassen. Der Abmeldeschein wird in den entsprechenden Jahrgangsstufenbriefkasten geworfen.
- Bei minderjährigen Schülern sind die Eltern über das Sekretariat zu informieren, bevor der Schüler von diesen abgeholt wird und die Schule verlassen darf.
- Nach drei Abmeldungen während des laufenden Unterrichts in einem Halbjahr ist im Interesse auch der Schüler für jede weitere solche Abmeldung ein ärztliches Attest beizubringen.

6. Versäumter Unterrichtsstoff

- Ein Unterrichtsversäumnis wegen Erkrankung oder aus anderen Gründen entbindet den Schüler nicht von der Verpflichtung, den versäumten Unterrichtsstoff nachzuholen; je nach Dauer der Erkrankung wird der Lehrer dem Schüler dafür einen ausreichenden Zeitraum zubilligen. Bei einer nur eintägigen oder auf einzelne Unterrichtsstunden beschränkten Erkrankung kann erwartet werden, dass der Stoff schnellst möglich nachgeholt wird.
- Es ist **Aufgabe und Verantwortung des Schülers, sich selbständig nach dem Unterrichtsstoff und den gestellten Hausaufgaben zu erkundigen.**
- Bei einer länger andauernden Krankheit ist eine längere Wiedereingliederungszeit zu gewähren.

7. Nachweise von Fehlstunden: die „Rote Karte“

- Zum Nachweis der entschuldigten Fehlstunden erhält jeder Oberstufenschüler je Quartal eine Fehlstundenkarte („**rote Karte**“).
- Fehlt ein Schüler in einer oder in mehreren Unterrichtsstunden, weil er an einer anderen schulischen Veranstaltung (Klausur, Exkursion, Austausch) teilnimmt, so muss er diese als „Schulveranstaltung“ auf der roten Karte eintragen. Diese Stunden erscheinen aber **nicht** als Fehlstunden auf dem Zeugnis.
- Die Karte mit der entsprechenden Eintragung wird dem Fachlehrer nach einem Unterrichtsversäumnis **sofort in der nächsten Kursstunde** zum Abzeichnen vorgelegt.
- Der Fachlehrer informiert den Beratungslehrer umgehend über unentschuldigtes Fehlen.
- Wenn die rote Karte voll ist, muss sie dem Oberstufenkoordinator vorgelegt werden. Dieser gibt dann eine weitere Karte aus.
- Die roten Karten werden **quartalsmäßig** eingesammelt und kontrolliert. Die **Schüler** berechnen hierbei **vor der Abgabe** der Karten die Summe ihrer gesamten Fehlstunden. Bei einer hohen Zahl von Fehlstunden kann der Jahrgangsstufenlehrer den Oberstufenkoordinator zur Beratung des Schülers hinzuziehen. Im Einzelfall wird ein Schüler bzgl. seiner Fehlzeiten durch die Schulleitung beraten, um den unterrichtlichen Erfolg zu sichern.
- Regelungen bei häufigem Fehlen: APO-GOST §13 (4): „Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler einzelne Leistungen oder sind Leistungen in einem Fach aus von ihr oder von ihm zu vertretenden Gründen nicht beurteilbar, wird die einzelne Leistung oder die Gesamtleistung wie eine ungenügende Leistung bewertet (§48 Abs. 5 SchulG).“

8. Entlassung bei virulentem unentschuldigtem Fehlen

- Im § 47 (1) 8. SchulG wird die Entlassung volljähriger, nicht mehr schulpflichtiger Schülerinnen und Schüler geregelt. Es heißt dort: "Das Schulverhältnis endet, wenn ... die nicht mehr schulpflichtige Schülerin oder der nicht mehr schulpflichtige Schüler trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage **unentschuldigt** fehlt."
- SchulG § 53, 4: "Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt hat."

Der Pflicht, schriftlich auf diese Bestimmung hinzuweisen, komme ich hiermit nach.

gez. St. Bieke, OStD